

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Parlamentarische Initiative
Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf, und
Mitunterzeichnende vom 27. September 2004
betreffend Änderung des Gesetzes
über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer
vom 8. Juni 1958**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. Dezember 2006,

beschliesst:

I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 355/2004 Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf, und Mitunterzeichnende wird abgelehnt.

Minderheitsantrag von Markus Brandenberger, Hans Fahrni, Käthi Furrer, Katharina Prelicz-Huber, Peter A. Schmid, Christoph Schürch und Peter Schulthess:

I. Das Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958 ist wie folgt zu ändern:

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Schürch, Winterthur (Präsident); Hansruedi Bär, Zürich; Kurt Bosshard, Uster; Markus Brandenberger, Uetikon a. S.; Dr. Oskar Denzler, Winterthur; Hans Fahrni, Winterthur; Käthi Furrer, Dachsen; Willy Haderer, Unterengstringen; Urs Lauffer, Zürich; Christian Mettler, Zürich; Katharina Prelicz-Huber, Zürich; Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf; Peter A. Schmid, Zürich; Peter Schulthess, Stäfa; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Sekretär: Roland Brunner.

§ 8. Abs. 1 (neu): Die Kinderzulage beträgt monatlich einen Fünftel der vollen, ordentlichen Mindestrente der AHV, aufgerundet auf die nächsten Fr. 10, für jedes Kind vom 1. Tag des Geburtsmonates an bis zum Ende des Monates, in dem das Kind das 12. Altersjahr vollendet, danach monatlich einen Viertel der vollen ordentlichen Mindestrente der AHV, aufgerundet auf die nächsten Fr. 10, bis zum Ende des Monates, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Abs. 2 und 3 unverändert

Abs. 4 (neu): Die Kinderzulage, auf welche ein Anspruch gemäss Abs. 2 und 3 besteht, beträgt einen Viertel der ordentlichen Mindestrente der AHV, aufgerundet auf die nächsten Fr. 10.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 5. Dezember 2006

Im Namen der Kommission für
soziale Sicherheit und Gesundheit

Der Präsident: Der Sekretär:
Christoph Schürch Roland Brunner

B. Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 23. Mai 2005 unterstützte der Kantonsrat die von Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf, und Mitunterzeichnenden am 27. September 2004 eingereichte Parlamentarische Initiative betreffend Änderung des Gesetzes über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer mit 77 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit an den Regierungsrat

2.1 Stossrichtung der parlamentarischen Initiative (PI)

Die PI verlangt, dass die Kinderzulage für jedes Kind vom 1. Tag des Geburtsmonates an bis zum Ende des Monates, in dem das Kind das 12. Altersjahr vollendet, monatlich einen Fünftel der vollen, ordentlichen Mindestrente der AHV, aufgerundet auf die nächsten Fr. 10 beträgt. Für Kinder ab dem 13. Altersjahr bis zum Ende des Monates, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird, soll die Zulage einen Viertel der vollen, ordentlichen Mindestrente der AHV, aufgerundet auf die nächsten Fr. 10, betragen; ebenso für Kinder und Jugendliche gemäss § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer.

Begründet wird die Parlamentarische Initiative damit, dass die zurzeit gültigen Kinderzulagen von Fr. 170 respektive Fr. 195 für die heutigen Verhältnisse zu tief sind. Wirkungsvolle Kinderzulagen müssen höher angesetzt sein, sonst schlägt die Armutsfalle für Familien mit Kindern zu häufig zu. Kinder dürfen kein Armutrisiko sein, denn sie sind doch unsere Zukunft. Kostendeckend sind die vorgeschlagenen Beträge noch lange nicht, aber als kleine Anerkennung der Leistung, welche Erziehende nicht nur für den Staat, sondern auch für die Wirtschaft erbringen, durchaus vertretbar.

2.2 Vorbehaltenes Beratungsergebnis

Anlässlich ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2005 hat die Kommission mit 8:7 Stimmen – vorbehältlich allfälliger Rückkommensanträge und der Schlussabstimmung – beschlossen, die parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Die Kommissionsmehrheit schliesst sich der Argumentation der Initianten an, dass die derzeit gültigen Kinderzulagen von Fr. 170 respektive Fr. 195 zu tief angesetzt sind. Sie dienen somit nicht als Mittel zur Bekämpfung des Armutsrisikos, welches Kinder oft darstellen. Als Mindestlösung wird eine Kinderzulage in der Höhe von Fr. 250 angesehen, was mit der vorgelegten PI erreicht wird. Mit ihrem Vorstoss greifen die Initianten das Anliegen einer kürzlich abgelehnten Volksinitiative für höhere Kinderzulagen wieder auf. Sie verzichten aber auf zwei umstrittene Forderungen der seinerzeitigen Initiative: die Aufhebung der Kaufkraftbereinigung für Kinderzulagen an Arbeitnehmende, deren Kinder im Ausland wohnen sowie das Auszahlungsverfahren mit einem neu zu gründenden Ausgleichsfonds, der als Lastenausgleich zwischen den verschiedenen Familienausgleichskassen gedacht war.

Die Kommissionsminderheit ist der Überzeugung, dass die Regelung im Kanton Zürich ausreichend ist. Für sie stellt die vor wenigen Jahren beschlossene Anhebung der Kinderzulagen auf 170 beziehungsweise 195 Franken eine saubere Lösung dar. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die bisherigen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Familien mit Kindern bewährt haben. Die Minderheit erachtet es als Zwängerei, wenn das Thema nur zwei Jahre nach dem Volksscheid wieder aufgegriffen wird. Aus diesem Grunde lehnt sie eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen ab.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

1. Mit der am 26. November 2001 beschlossenen Änderung des Kinderzulagengesetzes wurden die Mindestzulagen pro Kind auf den 1. Mai 2002 von Fr. 150 auf den heutigen Stand von Fr. 170 pro Monat für Kinder bis zum 12. Altersjahr und auf Fr. 195 für ältere Kinder heraufgesetzt. Der Regierungsrat nahm letztmals im Rahmen der Volksinitiative «Höhere Kinderzulagen für alle», welche die Festsetzung der Kinderzulagen auf einen Viertel der monatlichen AHV-Mindestrente (aufgerundet auf die nächsten Fr. 10) verlangt hatte und in der Volksabstimmung vom 26. September 2004 deutlich abgelehnt worden war, zur Höhe der Kinderzulagen Stellung (Vorlage 4124). Er wies dabei darauf hin, dass Kinderzulagen keine existenzsichernden Leistungen, sondern einen familienpolitisch motivierten Beitrag an die höheren Lebenshaltungskosten der Eltern als Folge der Kindererziehung darstellen. Die Erhöhung der nicht nach dem Bedarfsprinzip ausgerichteten Kinderzulagen, die nur den unselbstständig Erwerbstätigen zukommen, würde für sich allein kein geeignetes Mittel darstellen, um dem Armutsrisiko von Familien mit Kindern wirkungsvoll zu begegnen.

2. Zu beachten ist auch, dass die Kinderzulagen allein von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern finanziert werden. Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang wiederholt festgehalten, dass sich die Höhe der Kinderzulagen an den finanziellen Möglichkeiten, insbesondere an der Leistungskraft der Wirtschaft, auszurichten hat. Die Volksinitiative auf Bundesebene «Für fairere Kinderzulagen», die eine einheitliche Kinderzulage von mindestens Fr. 450 im Monat auf Bundesebene zum Gegenstand hat, sieht denn auch vor, dass die Mehrkosten gegenüber dem heutigen Zustand nicht durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu finanzieren wären, sondern dass sich Bund und Kantone mindestens zur Hälfte an den Ausgaben beteiligen.

Mit der Umsetzung der vorliegenden Parlamentarischen Initiative soll das Leistungsniveau der Kinderzulagen auf durchschnittlich rund Fr. 250 angehoben werden. Die damit verbundenen Mehrkosten von 200 Mio. Franken, die durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufzubringen wären, beurteilen wir als wirtschaftlich nicht tragbar.

3. Von zentraler Bedeutung ist zudem, dass die eidgenössischen Räte mit Beschluss vom 24. März 2006 ein Familienzulagengesetz verabschiedet haben, das einheitliche Kinderzulagen von Fr. 200 pro Monat und Kind beziehungsweise ab dem vollendeten 16. Altersjahr eine Ausbildungszulage von Fr. 250 pro Monat und Kind vorsieht. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum, das inzwischen ergriffen wurde. Die Referendumsfrist läuft am 13. Juli 2006 ab.

Wie den bereits erwähnten Ausführungen des Regierungsrates zur Volksinitiative «Höhere Kinderzulagen für alle» zu entnehmen ist, hat die Behandlung des Themas auf Bundesebene Vorrang vor weiteren kantonalen Massnahmen. Dies gilt vor allem auf Grund des Umstandes, dass der Bund heute aufgerufen ist, grundsätzliche Weichenstellungen im Schweizer Sozialrecht vorzunehmen. Dabei geht es auch um die Frage, wie die Förderung und Existenzsicherung der Familien und der jungen Generation verbessert und wie Belastungen, welche die Familien übermässig treffen, vermieden werden können.

4. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958 zur Erhöhung der Kinderzulagen ab.

C. Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 5. Dezember 2006 nahm die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis. Sie empfiehlt in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat und auf Grund des jüngsten Volksentscheids zum Familienzulagengesetz des Bundes vom November 2006 dem Kantonsrat mehrheitlich, die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 355/2004 abzulehnen.

Die Kommissionsminderheit vertritt die Ansicht, dass die im Bundesgesetz festgelegte einheitliche Kinderzulage von Fr. 200 lediglich den Minimalansatz darstelle und weist darauf hin, dass bereits heute in verschiedenen Kantonen höhere Kinderzulagen ausbezahlt werden.